

V e r e i n b a r u n g

zwischen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Wien VIII, Schlesingerplatz 5, und der Ärztekammer für Wien, Fachgruppe Zahnheilkunde, Wien I, Weihburggasse 10-12, betreffend die Durchführung der Abrechnung der Vertragsleistungen der konservierend-chirurgischen und prothetischen Zahnbehandlung durch die Wiener Vertragszahnärzte.

- 1.) Die Verrechnung der konservierend-chirurgischen und prothetischen Vertragsleistungen der Fachärzte für Zahnheilkunde (Vertragszahnärzte) erfolgt ab 1. Jänner 1961 über die Abrechnungsstelle der Fachgruppe Zahnheilkunde der Ärztekammer für Wien.
- 2.) Die Verrechnungsunterlagen sind durch die Vertragszahnärzte ordnungsgemäß ausgefüllt monatlich, spätestens bis zum 10. auf das Monatsende folgenden Tag, bei der Abrechnungsstelle der Fachgruppe Zahnheilkunde der Ärztekammer für Wien einzureichen.
- 3.) Die Abrechnungsstelle der Fachgruppe Zahnheilkunde der Ärztekammer für Wien übermittelt die bei ihr eingelangten Verrechnungsunterlagen nach Durchführung der erforderlichen Verrechnungsarbeiten an die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Das diesbezügliche administrative Verfahren wird zwischen dem Leiter der Abrechnungsstelle der Fachgruppe Zahnheilkunde der Ärztekammer für Wien und den Dienststellen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien gesondert geregelt.
- 4.) Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien überweist die auf Grund der übermittelten Verrechnungsunterlagen den Vertragszahnärzten zustehende Gesamt-Monorarsumme innerhalb eines Monats nach Einlangen der Abrechnungsunterlagen bei der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der

Stadt Wien an das von der Abrechnungsstelle der Fachgruppe Zahnheilkunde der Ärztekammer für Wien bezeichnete Bankinstitut mit befreiender Wirkung (Österreichische Länderbank, Wien I, Am Hof, Kto-Nr. 5356).

Die Anweisung der den einzelnen Fachärzten für Zahnheilkunde auf Grund der eingereichten Abrechnungsunterlagen zustehenden Honorare wird durch die Abrechnungsstelle der Fachgruppe Zahnheilkunde der Ärztekammer für Wien durchgeführt.

- 5.) Die vorstehende Neuregelung ist für alle ab 1. Jänner 1961 erbrachten konservierend-chirurgischen und prothetischen Vertragsleistungen anzuwenden.